STADT ERKNER

1. (qual.) Änderung des Bebauungsplans Nr. 16
„Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree“

Umweltbericht



Foto: Plangebiet/ Teilfläche SO1 Blick von Westen

Entwurf

Landschaftsarchitekturbüro Wendholt
Dipl.-Ing. Silvia Wendholt, Landschaftsarchitektin
Lahnhofstraße 7, 57250 Netphen, sw@l-a-buero.de, 02737 – 2147 250 / 0160 55 15 650

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans..... 4
1.1.1 Städtebauliches Konzept / Gebäude / Nutzungen 4
1.1.2 Verkehrserschließung 6
1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen 7
1.2.1 Fachpläne..... 7
1.2.2 Fachgesetze 8
Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz.....10
1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....11
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden 11
2.1 Schutzgut Tiere 12
2.2 Schutzgut Pflanzen.....12
2.3 Schutzgut Fläche.....15
2.4 Schutzgut Boden, Altlasten / Kampfmittel 15
2.5 Schutzgut Wasser 16
2.6 Schutzgut Luft / Klima 18
2.7 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern 18
2.8 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.....20
2.9 biologische Vielfalt.....22
2.10 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung.....22
2.11 Kulturgüter / sonstige Sachgüter.....23
3 Umweltmerkmale außerhalb des Plangebietes, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....24
3.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung.....24
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 24
3.3 Beschreibung der infolge der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren 24
3.3.1 Nutzung natürlicher Ressourcen.....24
3.3.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen 25
3.3.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....25

3.3.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt 25

3.3.5 Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete....26

3.3.6 Mögliche Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe 26

3.3.7 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)....26

4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich....27

4.1 Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen....27

4.1.1 In Betracht kommende anderwertige Planungsmöglichkeiten....27

4.1.2 Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen 27

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen (einschließlich Regelungen im Plan sowie ggf. durch Vertrag)....28

4.2.1 Kompensationsbewertung....28

4.2.2 Textliche Festsetzungen / Grünordnungsplanung....29

4.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind....30

4.3.1 Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle....30

5 Zusätzliche Angaben....30

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben....30

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Aus-wirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans....31

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung....31

5.4 Referenzliste der Quellen und Gutachten, die im Umweltbericht herangezogen wurden....33

Anlage....33

Fachbeitrag Artenschutz....33

Karte 1: Bestandsdarstellung / Entwurfsplanung / Biotoptypen..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Hinweise zur Lesbarkeit / Abkürzungen

- Die Bezeichnung „Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree“ wird im Textteil des Umweltberichtes zumeist durch „Campingplatz“ ersetzt
- Quellenverweise auf den Landschaftsplan der Stadt Erkner werden mit (LP) gekennzeichnet

1 Einleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 die erste qualifizierte Änderung des Bebauungsplans Nr.16 „Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss).



Abb.1: Luftbild / Plangebiet mit Umgebung (Quelle: Brandenburgviewer)

Die Gebietsgröße beträgt ca. 8,6 ha. Die Fläche wird derzeit bereits als Campingplatz betrieben.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan befasst sich mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Klima/Luft, Fläche/Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, Landschaft und Kultur-/Sachgüter auf der Grundlage der § 1 und 2 BauGB.
Für den Bereich Tiere/Pflanzen wird ein artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die notwendigen Prüfunterlagen enthält bzw. ggf. eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt.
Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes sind entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Städtebauliches Konzept / Gebäude / Nutzungen

Das Plangebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Entenmastanlage im Ortsteil Jägerbude, dem südöstlichen Teil des Stadtgebiets Erkner.

Der Geltungsbereich der ersten qualifizierten Änderung des Bebauungsplans umfasst die gesamte Anlage des mittlerweile entstandenen Campingplatzes „Jägerbude“ einschließlich seiner baulichen Anlagen und die bisher als private Grünflächen ausgewiesenen Bereiche, die im Süden bis an das Ufer der Spree heranreichen sowie dem an der Straße „Jägerbude“ gelegenen Wohnanwesen. Nicht zum Geltungsbereich der Änderung zählt die Waldfläche, die im bestehenden Plan als Fläche für Wald festgesetzt ist.
Die private Grünfläche grenzt im Südwesten mit einem Schilfgürtel direkt an die Spree. Als nordöstliche Begrenzung befindet sich eine aus einem ehemaligen Entwässerungsgraben herausgebaggerte Wasserfläche zum Anlegen von Sportbooten. Die Ufer sind mit Holzfaschinen befestigt. Sie werden mit etwas Abstand von Rasenwegen begleitet.

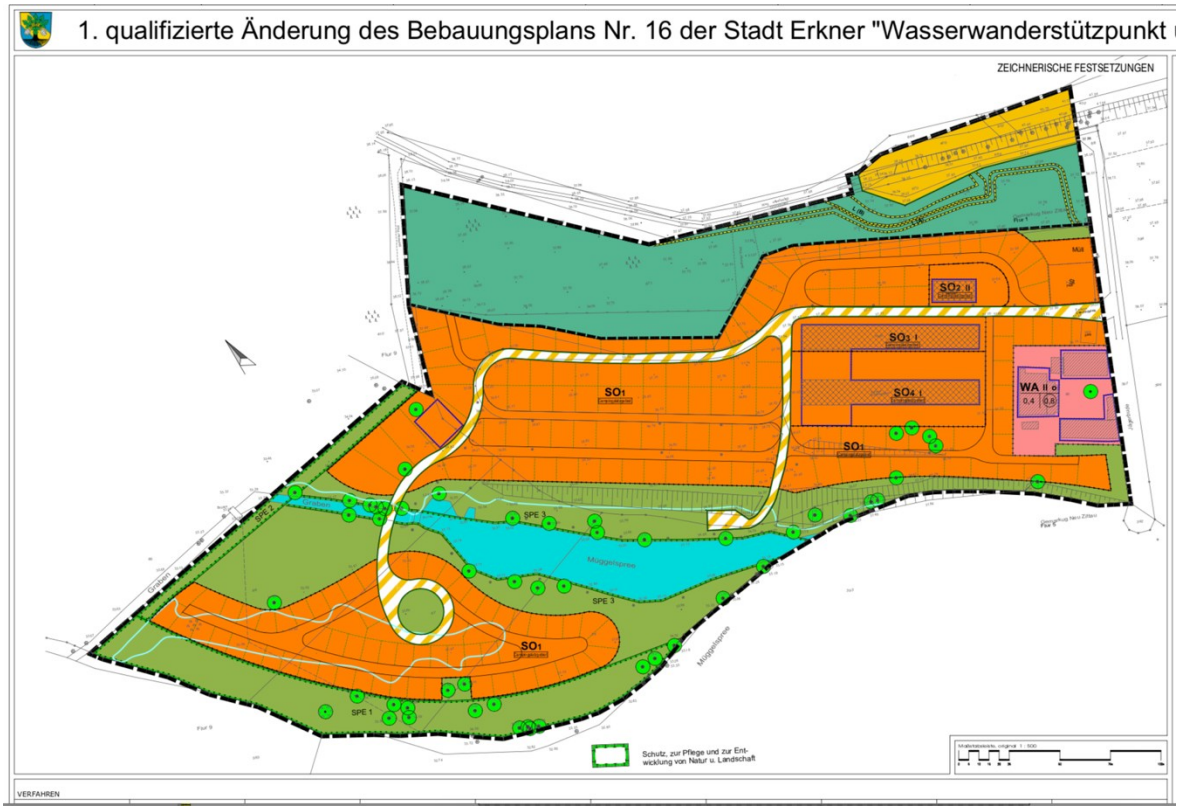

Abb. 2 Bebauungsplan/Entwurf, Auszug Zeichnerische Festsetzungen, unmaßstäblich

Das Plangebiet steigt von Südwesten an der Spree von ca. 33 m nach Nordosten im Waldbereich auf ca. 38 m über NHN an, wird jedoch etwa mittig durch einen Geländesprung in zwei nahezu ebene Bereiche geteilt.
Nun soll der bestehende Campingplatz umstrukturiert und an den jetzigen Bedarf angepasst werden. Dabei soll die Grünflache südlich und westlich zum Campen genutzt werden.

Der Planungsraum gehört naturräumlich (nach LUA 1992, in Anlehnung an SCHOLZ 1962) zur 'Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung',
Die im wesentlichen im Laufe der letzten Eiszeit entstandene, von großflächigen Wäldern, vielen Seen und dem offenen Niederungsbereich der Spree geprägte Landschaft ist insgesamt Bestandteil des LSG 'Grünau-Grünheider Wald- und

Seengebiet'.
Aufgrund seiner landschaftlichen Ausstattung und der Lage am Berliner Stadtrand stellt das Stadtgebiet mit seinen Grünbereichen ein wichtiges Erholungsgebiet dar, sodass der bestehende Campingplatz in den letzten Jahren trendgemäß zunehmend beliebt und immer stärker ausgelastet war. Zudem werden zukünftig aufgrund der gewerblichen und industriellen Expansion des Umfeldes vermehrt geschäftliche Übernachtungsmöglichkeiten gesucht werden, die dann im touristischen Bereich fehlen.
Daher soll der Platz erweitert werden. Teile der privaten Grünflächen im Westen der Anlage sollen dafür zusätzlich als Campingstellflächen werden.
Im Bebauungsplan bleibt die bisherige Grundstruktur der Festsetzungen erhalten. Die festen baulichen Anlagen für die verschiedenen Funktionen auf dem Platzgelände werden mit Baugrenzen umrandet und liegen dadurch innerhalb von überbaubaren Grundstückflächen, während die Gesamtheit der Aufstellflächen für Zelte und andere Formen des Campings und Caravanings ohne Bauflächenfestsetzung verbleiben.

Die Gesamtheit der Aufstellplätze für Zelte, Camping und Caravaning wird als SO1-Gebiet festgesetzt:

Im SO1-Gebiet sind zulässig:
Standplätze für Campingmobile, Wohnwagen und Zelte.

In dem mit SO2-Gebiet festgesetzten Bereich sind zulässig:
- Anlagen für den Betrieb und die Verwaltung von Campingplätzen,
- Wohnungen für den Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen,

Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
Sanitäre Anlagen, Waschräume.

In dem mit SO3-Gebiet festgesetzten Bereich sind zulässig:
Lager- und Wartungshallen für Wasserfahrzeuge und Wohnmobile.
Sanitäre Anlagen, Waschräume.

In dem mit SO4-Gebiet festgesetzten Bereich sind zulässig:
Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Campingplatzes dienen,
Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke,
Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienappartements.

In dem mit SO5-Gebiet festgesetzten Bereich sind zulässig:
Sanitäre Anlagen, Waschräume,
Service, Lager, Technik.

1.1.2 Verkehrserschließung

Die Gemeindestraße „Jägerbude“ führt über eine Brückenanbindung über die A 10 über die Stadtgrenze Erkners hinaus in den benachbarten Ortsteil Freienbrink/ Grünheide zurück zum Campingplatz.

Von dort erfolgt die Zufahrt (Schrankenanlage) unmittelbar zum Platzgelände.

Die Innere Haupterschließung verläuft von der Einfahrt geradlinig in Richtung Westen, um in einem Bogen nach Süden in Richtung Erweiterungsfläche zu verschwenken. An der neu geplanten Sanitärstation SO5 vorbei führt die innere Erschließung über einen Überweg über den Graben, der auch jetzt schon als Brückenkonstruktion vorhanden ist, in den Zentralbereich der Erweiterungsfläche und endet hier in einer Wendeanlage.

Westlich des als SO3 festgesetzten Bereiches (Boots- und Lagerhalle) zweigt ein Erschließungsstrang rechtwinklig in Richtung Süden ab und stellt die Zuwegung zur Gastronomie (SO4) und im Weiteren als Rasenweg zum Bootsanleger her.

Alle sonstigen Wege, die auch befahren werden können, werden nicht befestigt (daher keine Verkehrsflächen). Sie sind Bestandteile der bestehenden und geplanten Verteilung der Standplätze und sind nur nachrichtlich im Plan dargestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Fachpläne

Landesplanung

- Freiraumfunktion

Seit dem 01.07.2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg LEP HR in Kraft. Er gibt für seinen Geltungsbereich, die Bundesländer Berlin und Brandenburg, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung vor und im Sinne der dort fixierten grundsätzlichen Erwägungen stellt die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes um eine eng umrissene, begrenzte Anzahl von Aufstellplätzen im Bereich des ehemaligen Wirtschaftsgrabens der früheren Entenmastanlage keine Beeinträchtigung der Freiraumfunktion dar.

- Klima, Hochwasser und Energie

Der Bereich der HQ100-Überflutung innerhalb der geplanten Erweiterung wird nach der Hochwassergefahrenkarte des LfU bis zu einer Wassertiefe bis 0,5 m überflutet. Dennoch wird durch die Planung keine Erhöhung des Geländes über das natürliche vorhandene Niveau erfolgen, da keine festen Einbauten geplant sind. Auch der Retentionsraum der Spree wird durch die Festsetzungen nicht eingeschränkt.

Regionalplanung

Der integrierte Regionalplan Oderland-Spree ist seit dem 14.03.2016 in Aufstellung. Er wird Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung und Infrastruktur in Umsetzung des Regionalplanungsgesetzes und der Planungsaufträge aus LEP HR als Mindestinhalte enthalten.

Flächennutzungsplanung
Die Stadt Erkner verfügt seit dem Jahre 2000 über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Dieser stellt den Geltungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche dar. Im Norden ist Fläche für Wald dargestellt und im Süden bzw. Südwesten stellt er begleitend zum Verlauf der Spree, die hier gleichzeitig die Grenze des Stadtgebietes ist, überwiegend Fläche für die Landwirtschaft dar.
Die Bebauungsplanänderung wirkt sich vorrangig auf den südlichen bzw. südwestlichen Teil des Bebauungsplangebietes aus. In dem Gelände um den Wirtschaftsgraben der ehemaligen Entenmastanlage soll die Erweiterung der Camping- und Zeltplatznutzung erfolgen. Dieser Bereich wird demzufolge in seiner FNP-Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche und private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tourismus und Erholung geändert werden müssen.

Landschaftsplan
Der Landschaftsplan der Stadt Erkner ist seit dem 19.01.2000 wirksam.
Dort enthaltenen Aussagen zu Natur und Landschaft werden hier jeweils schutzgutbezogen aufgeführt und mit dem Quellenverweis (LP) versehen.

Landschaftsschutzgebiet
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ vom 6. November 2006

1.2.2 Fachgesetze

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Bauvorhabens werden nachfolgende Gesetzesvorgaben berücksichtigt:

Fachgesetz	Schutzgut	Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung
Baugesetzbuch	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	generell Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen
	Boden Fläche	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) Bauleitpläne sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange

		der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen
	Klima	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung tragen
Bundesnaturschutz-gesetz Brandenburgisches Naturschutzausführungs-gesetz	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich(…) so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und Austausch, Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen
	Boden Klima / Luft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sowie wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt zu erhalten
	Landschaft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Zu dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen .
Bundesimmissions-schutzgesetz Bundesimmissions-schutzverordnungen	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u. a. Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
Bundesbodenschutzge-setz	Boden	Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz	Boden Fläche	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen Vorsorglicher Schutz vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz Brandenburgisches Wassergesetz	Wasser	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, steigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erreicht wird Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls auszugleichen
Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Denkmäler sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen
TA Luft	Klima / Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
TA Lärm	Menschen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Menschen	Ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung
Bundeswaldgesetz Waldgesetz des Landes Brandenburg	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Menschen Klima / Luft Wasser Boden Landschaft	Erhaltung, erforderlichenfalls Vermehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) Nachhaltige Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes werden entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.
Das Projekt wird in seinen Merkmalen und Größe im Rahmen eines vollständigen Umweltberichts mit einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung sowie einer artenschutzrechtliche Potentialabschätzung beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope, Kultur- und Sachgüter ist nicht mit Beeinträchtigungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus zu rechnen.
Die Festsetzungen eines Bebauungsplans können aber insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Klima/Luft, Landschafts- bzw. Ortsbild und Mensch Auswirkungen auf das nahe Umfeld erfahren, daher geht der Untersuchungsraum hierfür über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Das Plangebiet liegt in der Flur 7 der Gemarkung Erkner, umfasst ca. 8,6 Hektar Fläche und grenzt im Süden an die Spree.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden von der bisherigen Autobahnzufahrt zur Anschlussstelle Freienbrink, der Bundesautobahn A10 (östlicher Berliner Ring) sowie einem von hier nach Westen führenden Wirtschaftsweg als Verbindung zum Stadtteil Hohenbinde,
- im Osten von der BAB A10 (östlicher Berliner Ring);
- im Süden vom Ufer der Spree sowie dem Gemeindegebiet Gosen-NeuZittau, Ortsteil Burig;
- im Westen vom ehemaligen Wirtschaftsgraben sowie einer Feldhecke in nördlicher Verlängerung.

Der Geltungsbereich der ersten qualifizierten Änderung des Bebauungsplans umfasst die gesamte Anlage des mittlerweile entstandenen Campingplatzes „Jägerbude“ einschließlich seiner baulichen Anlagen und bisher als private Grünflächen ausgewiesene Bereiche, die im Süden bis an das Ufer der Spree heranreichen sowie dem an der Zuwegung „Jägerbude“ gelegenen Wohnanwesen.
Nicht zum Geltungsbereich der Änderung zählt die Waldfläche, die im bestehenden Plan als Fläche für Wald festgesetzt ist.

2.1 Schutzgut Tiere

Während der Ortsbegehung wurden keine geschützten oder schützenswerten faunistischen Arten im Geltungsbereich nachgewiesen. Das faunistische Artenpotenzial des zum Teil als Freizeitfläche genutzten Plangebietes wird als nicht relevant eingeschätzt. Die Einschätzung beruht auf einem Kurzgutachten, erstellt durch Diplom-Biologe Wolfgang Lippert, Tangermünde Juni 2021. Aus seiner Sicht steht einer Erweiterung der zusätzlich zum Campen zu nutzenden Wasserwanderstützpunkt-Fläche nichts im Wege, weil dort „wertgebende Vogel-Arten" nicht nachgewiesen wurden.

Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind mit der Umsetzung der Planänderung daher sicher auszuschließen.

2.2 Schutzgut Pflanzen

Der Geltungsbereich wie der gesamte Spree-Niederungsbereich ist potentieller Standort des Erlen-Eschenwaldes bzw. eines auenwaldartigen Niederungswaldes (LP). Die potentielle natürliche als auch die reale Vegetation weist am Rand der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze uferbegleitende Röhrichte und im Wasser Schwimmblattgesellschaften (Seerosen, Schwertlilien) auf.

Weiterhin wird das Gelände des Campingplatzes heute durch die grünordnerischen Vorgaben des Ursprungsplanes geprägt.
Dies sind nun vornehmlich Bäume (Naturformen und Kopfveredelungen) aus den Gattungen:

- Ahorn (Berg-, Feld- u. Spitzahorn)
- Birke
- Birne (Obstbaum)
- Eiche (robur u. rubra)
- Erle
- Linde spec.
- Pappel (nigra u. tremula)
- Robinie
- Weide (spec.)
- Weißdorn (spec.)

Es sind alle Altersklassen vertreten. Die ältesten Gehölze stehen am Rand des südlichen Geltungsbereiches an der Spree etwas erhöht vor dem Schilfgürtel sowie am Nordrand des Geländes.

Die Stellflächen für Zelte und Caravan/Wohnmobile sind mit Nutzrasen eingesät, der mit wenigen Kräutern wie z.B. Kriechendem Hahnenfuß durchsetzt ist.



Nutzrasen

Zur Abtrennung der Stellflächen und zur Gliederung des Geländes sind z.T. Hainbuchenhecken gepflanzt. Vereinzelt sind zur Dekoration Pflanzbeete mit Stauden und nichtheimischen, standortgerechten Ziergehölzen angelegt.

Im Gehölzgürtel der südlichen Änderungsfläche befinden sich neben den meisten der o.g. Arten noch Sträucher wie Holunder, Brombeere oder Hundsrose. Hier stehen auch einige alte Birnenbäume, die von der früheren Nutzung der Fläche als Hausgärten zeugen.



Obstbäume auf ehemaligen Gartenflächen im Süden



alte Zaunreste als Garteneinfriedungen

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen von Begehungen des Plangebietes im Juli 2017 und Juni 2020.
Die Kartierung erfolgte auf Grundlage der „Ökologischen Bewertung der Liste der Biotoptypen ...“: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 2011

- 011341 Gräben (Anlegestelle/Wasserwanderer) weitgehend verbaut, unbeschattet
- 01209 sonstige Schwimmblatt- u. Unterwasserpflanzen- Gesellschaften
- 012111 Schilf-Röhricht
- 022012 Seerosen-Bestände, gepflanzt
- 03411künstlich begründete Gras- und Staudenfluren (Ansaaten) auf Sekundärstandorten ohne wirtschaftliche Nutzung (keine Grünland- und Ackerflächen!), von Gräsern dominiert
- 05162 artenarmer Zier-/Parkrasen
- 07113 Feldgehölze mittlerer Standorte
- 071312 Hecken, lückig, überwiegend heimische Gehölze
- 0715xx2 Solitärbäume und Baumgruppen , heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (>10Jahre
- 10270 gärtnerisch gestaltete Freiflächen (außer Rasen- und Baumbestandsflächen)
- 12310 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen OGG (in Betrieb)
- 12652 Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung
- 12654 versiegelter Weg

Bewertung
Mit dem Begrünungskonzept der Ursprungsplanung wurden großflächige Defizite

aus der Zeit der Geflügelzucht bereits aufgehoben. Durch die Festsetzungen der Änderungsbereiche wird sich die Biotopwertigkeit der Gesamtfläche nicht wesentlich ändern. Alle Gehölze und Strauchgruppe bleiben bestehen. Weitere Empfehlungen zur Entwicklung der Pflanzenbestände des Wasserstützpunktes/Campingplatzes sind dem Kapitel 4.2.1 zu entnehmen.

2.3 Schutzgut Fläche

Die Schutzgutbewertung „Fläche" befasst sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs und der Flächeninanspruchnahme besonders durch bauliche Nutzungen und Versiegelungen. Mit dem Schutzgut wird dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme und insbesondere der Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen Rechnung getragen. Der Aspekt des „Flächenverbrauchs" wird als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Die Flächennutzungen können in „versiegelt", „teilversiegelt" und „unversiegelt" unterschieden werden.
Als Kriterien für die Bedeutung der Fläche können

- der Natürlichkeitsgrad (hier gering)
- die Zuordnung zu bodenbezogenen Sonderstandorten (hier keine) oder
- das Ertragspotential (hier in der Gesamtbetrachtung gering)

herangezogen werden.

Bewertung
Bei Durchführung der Änderungsplanung wird trotz Erweiterung der Betriebsfläche kaum Fläche versiegelt werden.
Der vorrangige Schutz der Fläche erfolgt dadurch, dass kein Ausbau der Stellflächen vorgesehen ist und somit die Auswirkungen der Festsetzungen des Änderungsplanes unverzüglich reversibel sind.

Unter Berücksichtigung, dass der Planungsraum bereits seit geraumer Zeit in Nutzung war, stellt sich durch die Binnenverdichtung im Umgang mit dem Schutzgut Fläche eine vertretbare Bilanz heraus.

2.4 Schutzgut Boden, Altlasten / Kampfmittel

Eine Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Organismen im Erdreich, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Der Boden dient auch dem Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.
Eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna haben solche Böden, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Im Stadtgebiet Erkners sind Niedermoorböden entlang des gesamten

Spreeverlaufs, somit auch im südlichen Änderungsbereich vorhanden. Nach Auffassung der Verfasserin erfolgte hier (Änderungsbereiche) in der Vergangenheit jedoch ein geringfügiger Bodenauftrag (< 0,5 m), um eventuell für die Entenproduktion trockenere /überschwemmungssichere Flächen zu schaffen.
Zudem sind wohl sämtliche grundwasserbestimmte Böden in der Vergangenheit durch Entwässerungsmaßnahmen verändert worden (LP).

Kampfmittelbelastung
Ein Verdacht auf Kampfmittel liegt nicht vor.
Es besteht jedoch die Verpflichtung, bei Vermutung eines Fundes die Fundstelle gemäß § 2 der der Kampfmittelverordnung des Landes Brandenburg (KampfmV vom 14.12.1998) unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Bewertung
Allgemein liegen keine Böden mit hoher Bedeutung innerhalb des Geltungsbereichs vor, da nach Mineralisierungsprozessen und weiteren Überformungen und stofflichen Einträgen nicht mehr vom Ursprungsboden auszugehen ist

Der Boden ist daher nicht ansprechbar als „Schutzwürdiger Boden" (§ 2 BBodSchG) als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte", als „Biotopentwicklungspotenzial" (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) oder durch die „natürliche Bodenfruchtbarkeit als Regelungs- und Pufferfunktion".
Maßnahmen zum Schutz von Oberboden kommen wahrscheinlich nur für die noch zu ergänzenden Geh- und Fahrbereiche und das Fundament des Sanitärblocks zum Tragen. Baubedingt und anlagenbedingt wird es durch die geänderten Festsetzungen zu keinen weiteren Abtragungen kommen.
Der Oberboden ist einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zuzuführen.

Zeltplätze oder Wohnwagenstellplätze werden zwar zu einer geringfügigen Verdichtung führen, die sich in Bezug auf die physikalischen Fähigkeiten, z.B. Speicherfähigkeit, jedoch nicht signifikant bemerkbar machen wird

Die geringen Eingriffe in den Boden sind mit den Entsiegelungen der Geflügelproduktionsflächen ausgeglichen.

2.5 Schutzgut Wasser

Offene Oberflächengewässer
Die Spree fließt jenseits der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze und wird als Landesgewässer durch das Landesumweltamt, Abt. Wasserwirtschaft verwaltet.
Die Aufweitung des ehemaligen Betriebsgrabens der Geflügelproduktion wurde im ersten Bauabschnitt zur Anlagestelle des Wasserstützpunktes verbreitert. Dennoch ist diese und der Auslauf als Entwässerungsgraben einzuschätzen und unterläge als Gewässer 2. Ordnung dem Unterhaltungsverband Untere Spree.



Foto: Blick auf den Anlegebereich

Weitere offene Oberflächengewässer befinden sich keine innerhalb oder im nahen Umfeld des Geltungsbereiches.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A. Im Rahmen der Planung sind die Verbotstatbestände der §§ 3 und 4 der Verordnung zu beachten. Art und Weise werden in der Begründung zur Bebauungsplanänderung dargelegt.

Überschwemmungsgebiet

Auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarte Blatt 7548 der LfU Auskunftsplattform Wasser das HQ100-Ereignis wurde die Grenze des Überschwemmungsgebietes nachrichtlich in den Bauungsplan übernommen. Die geplante Erweiterung der Aufstellfläche liegt dabei zu einem großen Teil im Bereich der Überschwemmung. Allerdings handelt es sich hier nicht um feste Einbauten von baulichen Anlagen, sondern ausschließlich mobile, also Fahrzeuge oder fliegende Bauten, die bei heraufziehender Überschwemmungsgefahr rechtzeitig entfernt werden können, so dass Schadensfälle vermieden werden können. Der Bereich der geplanten Erweiterung des Sondergebietes, soweit er im Bereich der HQ100-Überflutung liegt, wird nach der Hochwassergefahrenkarte des LfU nur bis zu einer Wassertiefe bis 0,5 m überflutet.
Somit sind schwerwiegende Auswirkungen durch Hochwasser weitest möglich vermieden bzw. verringert.

Durch die Planung wird keine Erhöhung des Geländes über das natürliche vorhandene Niveau erfolgen, so dass auch der Retentionsraum der Spree nicht eingeschränkt wird.

Schmutzwasser
Der bestehende Campingplatz verfügt mit allen seinen Einrichtungen über einen gesicherten Kanalanschluss.

Niederschlagswasser
Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird soweit wie möglich örtlich versickert und steht damit der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Die Untere Wasserbehörde legt dabei Wert auf folgende Klarstellungen: „Der Bau und Betrieb von Regenentwässerungssystemen hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-DVWK-138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, April 2005) zu erfolgen.
Nach § 54 Abs.3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten, was durch die Planung eingehalten wird.

Bewertung
In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind mit Realisierung des Bebauungsplans und unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz gegen nachteilige Auswirkungen keine verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Eine Belastungssteigerung des Gewässers durch die vermehrte Nutzung durch weitere „Übernachtungs"- Wasserwanderer ist nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut Luft / Klima

Das Planungsgebiet befindet sich im Einflussbereich der subkontinentalen Klimazone im Binnenlandklima der ‚Rhin- und Havelländischen Niederungen'. Die Region ist relativ niederschlagsarm trotz der Hauptwindrichtung West/Nordwest.

Bewertung
Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die Festsetzungen der Planänderung sind nicht zu erwarten.

2.7 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern

Unter Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen versteht sich ein Verhalten der Natur, dass alle Rückkopplungen, Verlagerungen oder Selbstregulative der separierten Schutzgüter innerhalb eines Ökosystems betrachtet.
Auch augenscheinlich geringfügige Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Auswirkungen einer Planung können auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge treffen.

Mögliche Wechselwirkungen unter den Schutzgütern können im Rahmen der Planungen wie folgt ausgeprägt sein:

Legende:
X betroffen
- nicht betroffen/ nicht beeinträchtigt
° evtl. betroffen, jedoch nicht untersuchungsfähig bzw. -würdig
+ nicht betroffen wg. Verminderungs-, Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Planung

Schutzgut / Schutz-funktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern nach Durchführung der Planung	Betroffenheit im Rahmen des Planverfahrens
Tiere Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung: Vegetation Biotopstruktur, Biotopvernetzung Lebensraumgröße, Boden Geländeklima Wasserhaushalt	 - - - - - - -
Pflanzen Biotopfunktion	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften: Bodenform Geländeklima Grundwasserflurabstand Oberflächengewässer	 - - - -
Boden Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen	- - -
Speicher- und Regler funktion	Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt Grundwasserneubildung Retentionsfunktion Grundwasserschutz Grundwasserdynamik Boden als Schadstoffsenke und Schadstofftransportmedium/Wirkungspfade Boden-Pflanze Boden-Wasser	 - - - - - - -
Fläche	Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Verlust Nutzungsumwandlung, Versiegelung	- -
Luft lufthygienische Belastungsräume	Lufthygienische Situation für den Menschen (Staubentwicklung, Schadstoffe)	-
lufthygienische Ausgleichsräume	Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Staubfilter) Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen)	- -

	Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch	-
Klima Regionalklima	Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen	-
Geländeklima	Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation	-
Klimatisch Ausgleichsräume	Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation/Nutzung	-
Landschaft Orts- / Landschaftsbild	Abhängigkeit des Orts- / Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Vegetation/Nutzung städtebaulichen Strukturen Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen	- - -

Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bewertung
Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind nicht erkennbar.



Blick in die Feldflur nach Westen

2.8 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist ebenfalls ein Schutzgut und wird in Deutschland im

BNatSchG § 1 Abs. 5 gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BbgNatSchAG zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden, bewertet.

Die Spreeaue ist eine offene Niederungslandschaft, die hier mal weiträumig, mal kleinteilig strukturiert überwiegend von Grünlandnutzung bestimmt wird und einen hohen Erholungswert besitzt.
Daher wird zum Schutz des Landschaftsbildes eine ausreichende ungenutzte Pufferzone im Ufer-/Gehölzbereich sichergestellt.

Landschaftsbestandteile von hoher ökologischer Bedeutung sind im direkten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden

Ein Teil des Änderungsbereiches als Campingfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet".
Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u.a. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen dessen besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung im Einzugsbereich von Berlin. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Autobahn je nach Witterung als Belastungsfaktor hier weit in die Campingplatzfläche hineinwirkt.



Abb.3: Grenzen des LSG, unmaßstäbl. Quelle: Metaver Brandenburg

Der Ursprungsplan setzt innerhalb des LSG private Grünfläche fest, die von den Besuchern wie die übrigen Grünflächen als Bewegungsfläche genutzt wird.
Da zwar die Förderung der Erholungsmöglichkeiten in der LSG-Verordnung verankert ist, nicht jedoch explizit die Herrichtung von Zelt- und Campingflächen, ist eine Befreiung gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes für 9.000m^2 zu beantragen.

Bewertung
Da zugrunde gelegt werden kann, dass die Errichtung des Campingplatzes dazu beigetragen hat, ehemals ungeordnete technische Strukturen zu beseitigen und dem hohen Versiegelungsgrad durch Gehölzpflanzungen nach Beräumung der Flächen entgegenzuwirken, liegt nun die landschaftliche Qualität im Geltungsbereich mindestens im mittleren Bereich.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erlebbarkeit der Landschaft sind durch die Änderungen nicht zu erwarten, da die Änderungsflächen nur moderat und vor

allem zumeist nur temporär in Anspruch genommen werden. Zudem wird der gesamte Betrieb gegen Blicke aus der weiten Landschaft durch Gehölze verstellt.

2.9 biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst die Bereiche

- genetische Vielfalt
- Artenvielfalt
- Vielfalt der Lebensgemeinschaften (Ökosysteme);

Die Ausgangssituation der Änderungsbereiche ist vorwiegend gekennzeichnet durch Grünflächen, die von den Besuchern verschieden genutzt werden (Ablegen von Booten, Spiel-/Sportaktivitäten, Hunderunden etc.) Daher ist mit nur temporären Besiedlungen durch Tiere, diese vornehmlich auf (nächtlicher) Nahrungssuche zu rechnen. Das Spektrum der Pflanzenvielfalt beschränkt sich auf relativ wenige, aber heimische und standortgerechte Arten.
Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches ist daher eine eher gering ausgeprägte biologische Vielfalt anzutreffen.

Bewertung
Die Wirksamkeit der lokalen Biotopvernetzung wird durch die Festsetzungen des Änderungsplanes nicht gesenkt.

Bei Umsetzung der Planung sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

2.10 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Wohnen
Der Teil des Geltungsbereichs, der dem Wohnen dient (Wa II), setzt nur Bestandsbauten fest. Der Bereich ist räumlich, optisch und in begrenztem Maß auch akustisch vom Geschehen des übrigen Geltungsbereiches abgegrenzt.

Hochwasserschutz
Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans rund um den Wirtschaftsgraben, die Anlegefläche und flussseitig, also vornehmlich im Bereich der Änderungsflächen, sind von Überschwemmungen bei einem HQ100 ab ca. 33,80 m DHHN betroffen.
Die Geländeoberfläche darf nicht durch Aufbauten oder Aufschüttungen verändert werden. Damit wird gewährleistet, dass der Retentionsraum des Oberflächengewässers durch die Planung der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht eingeschränkt oder auf andere Weise beeinträchtigt wird.

Somit ist für den Erweiterungsbereich des Campingplatzes formal eine große Betroffenheit gegeben, was aber dadurch relativiert wird, dass es sich bei der Planung nicht um die Vorbereitung einer Bebauung, die alleine aus Vorsorgegründen unbedingt zu vermeiden wäre, sondern um mobile Einrichtungen handelt. Daher ist die Gefahr für schwere Schäden durch Hochwasserereignisse als

sehr gering zu beurteilen.
Die gesamte Fläche bleibt Retentionsraum des Oberflächengewässers Spree. Durch die Festsetzungen gehen keine Retentionsflächen verloren.

Emissionen
Verkehrsemissionen
Trotz der unmittelbaren Lage des Plangebietes an der BAB liegt keine signifikante Vorbelastung durch Luftschadstoffe vor. Mit einer Vorbelastung durch Lärmimmissionen bei Mitwindwetterlagen ist zu rechnen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte findet jedoch derzeit nicht statt.

Gewerbeemissionen
Durch den technischen Betrieb des Wasserwanderstützpunktes, Beherbergung und Bewirtung werden keine relevanten Emissionen ausgehen.

Störfallbetriebsbereiche
Innerhalb des Geltungsbereiches und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt.
Somit sind Auswirkungen nach § 1 BauGB, Abs.6, Nr. 7, j (Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle oder Katastrophen i.V.m. den Vorgaben der 12. Verordnung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung, 12. BImSchV)) nicht zu erwarten.
Gem. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i.d.F. vom 29.11.2018 kann in diesem Bauleitplanverfahren auf Regelungen zum Strahlenschutz verzichtet werden, da nicht zu erwarten ist, dass hier radioaktive Komponenten eingesetzt.

Bewertung
Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehenen Planungselemente keine signifikant negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgehen werden.

2.11 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Mit Denkmalen oder Sachgütern anderer Art ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu rechnen.
Steinzeitliche Bodendenkmale sind innerhalb des Geltungsbereiches zu vermuten.

Bewertung
Es sind derzeit keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erkennen. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle und Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä.), sind die Denkmalfachbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs.1 und 2 BbgDSchG).
Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs.3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs.4 und 12 Abs.1 BbgDSchG abgabepflichtig.

3 Umweltmerkmale außerhalb des Plangebietes, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Nach erfolgter schutzgutbezogener Prüfung ist es unwahrscheinlich, dass die Änderungsvorhaben signifikante Auswirkungen jenseits der Plangrenze erzeugen, die die Umwelt erheblich beeinflussen.

3.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung

Die derzeit als Grünflächen genutzten Bereiche würde hierfür vermutlich auch weiterhin als Spielsportfläche eingesetzt werden.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Da durch das Änderungsvorhaben keine Bebauung oder Teilversiegelung eines bislang unbebauten Gebietes geplant ist (am Standort des geplanten Sanitätsgebäudes befindet sich derzeit eine kleine Baracke) und alle vorhandenen Gehölze erhalten bleiben, werden Versickerung, Frischluftbildung und Lebensraum kaum reduziert. Die Auswirkungen sind daher eher marginal.

3.3 Beschreibung der infolge der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren

3.3.1 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die sinnvolle Nutzung des Areals wurde durch die Betreiber und die Planungsbeteiligten über einen langen Zeitraum abgewogen und optimiert.
Ziel ist nun die optimale Ausnutzung des Geltungsbereiches unter Wahrung der schutzwürdigen Bereiche und zugleich einer maximalen Komprimierung der Bedarfsflächen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme der Ressourcen Fläche und Boden, was indirekt auch den Ressourcen Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dient.

Des Weiteren sollen im Zuge des Ausbaus auch die vorhandenen Einrichtungen vornehmlich auf regenerative Energieträger umgestellt werden.
Neue Wege oder Fahrflächen werden mit Schotterrasen oder wassergebundener Decke angelegt. Somit wird eine Vollversiegelung (außer auf kurzen Strecken an großen Steigungen) vermieden.
Innerhalb des Änderungsbereiches wird darauf geachtet, dass das Ufer der Spree und der Schilfgürtel durch entsprechende Abstände und Sicherungsmaßnahmen unversehrt bleiben.

3.3.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionen der vorgenannten Quellen, ausgelöst durch die Festsetzungen des Änderungsbereiches liegen jeweils unter den gesetzlich zugelassenen Schwellenwerten.

3.3.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die rechtsordnende Grundlage bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 1. Juni 2012.
Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.
Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist, auf Basis einer fünfstufigen Abfallhierarchie (§6 KrWG) ihre Umsetzung im bisherigen Grundpflichtenmodell (§§6-8 KrWG) sicherzustellen. Sie legt eine Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, unter anderem energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen.

Die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sind dem Landkreis Oder-Spree zu überlassen. Überlassungspflichtig sind die Abfälle dann, wenn keine Verwertung erfolgt und vom Abfallerzeuger gegenüber dem Landkreis keine Verwertung nachgewiesen wird.
Die Erweiterung wird ebenso wie die bestehende Anlage abwassertechnisch an das vorhandene Kanalnetz angeschlossen und im Übrigen umweltfreundlich entsorgt mit einem besonderen Augenmerk auf die Müllvermeidung.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.3.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Keine der geplanten Nutzungen stellt ein Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt dar.

3.3.5 Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete

Benachbarte Vorhaben in kumulierungsrelevanten Abständen (500 m) sind derzeit nicht geplant.

3.3.6 Mögliche Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe

Die zukünftig eingesetzten Techniken und Stoffe, die allesamt den Stand der Technik gewährleisten sowie über die einschlägigen Prüfnachweise verfügen müssen, werden erst nachfolgend verbindlich festgelegt. Die Bauabnahme setzt mängelfreie Prüfungsbescheinigungen aller technischen Gewerke (TÜV/ ZÜS, Behördenabnahmen, Prüfstatiker, etc.) voraus.

3.3.7 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)

Am Südrand des Geltungsbereiches beginnt das FFH-Gebiet Spree/Müggelspreeniederung, das einem FFH-Gebietskomplex zugehörig ist (DE 3651-303 (Landesinterne Nr. 651) und DE 3649-303 (Landesinterne Nr. 559).
Das Plangebiet befindet sich am Rand des westlichen Gebietes, das von der Landstraße L 23 als der zweite Abschnitt des FFH-Gebietes „Spree“ verläuft, der sich entlang der Ortsteile Freibrink/Spreeau, Burig und Neu-Zittau bis zur Berliner Stadtgrenze, kurz bevor die Spree in den Dameritzsee mündet, erstreckt.

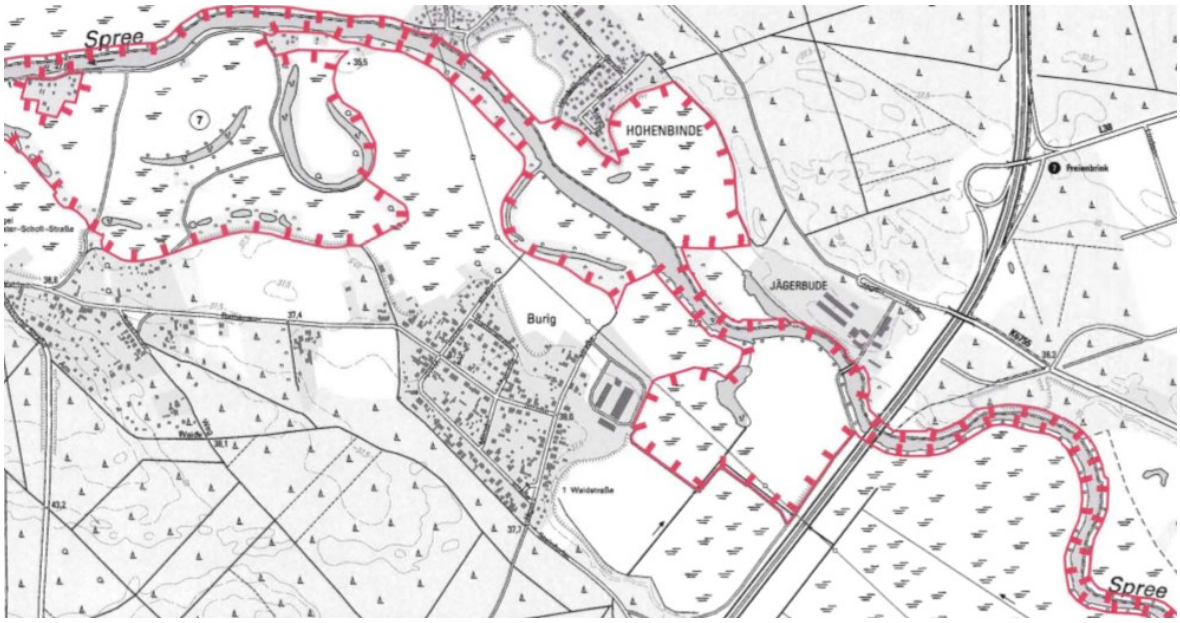

Abb. 4: FFH-Gebiet DE 3651-303 (Landesinterne Nr. 651) / Abgrenzung Erhaltungszielkarte, Ausschnitt unmaßstäbl.

Die Erhaltungsziele sind für etliche dort vorkommende Lebensraumtypen formuliert, u.a. für die im Änderungsbereich vorkommenden

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260) und
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430).

Inhaltlich unterlegt werden die Ziele durch den gemeinsamen Managementplan aus dem Jahr 2015.

Durch die Festsetzung „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB des Bereiches SPE 1 und dessen Nutzungsausgliederung durch einen leichten Zaun ist eine Betroffenheit des FFH-Gebietes auszuschließen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen

(einschließlich Regelungen im Plan sowie ggf. durch Vertrag)

4.1.1 In Betracht kommende anderwertige Planungsmöglichkeiten

Der Umweltbericht nach den Regelungen des BauGB enthält schutzgutbezogen die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben.
Anderweitige Lösungsmöglichkeiten sind dabei insoweit in die Betrachtung einzustellen, als sie sich der Sache nach anbieten und ernsthaft in Betracht kommen.
Eine Erweiterung des Wasserstützpunktes an anderer Stelle wurde daher nicht erwogen.

4.1.2 Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Änderungsbereiches erfolgt eine geregelte Platzerweiterung, um zukünftig besser für den weiterwachsenden Zustrom von Camping- und Caravannutzern gerüstet zu sein.
Durch die Nutzung der vorhandenen Vorfelderschließung erübrigt sich weitgehend der Neubau von Verkehrsflächen, auch außerhalb des Geltungsbereichs.

Eine Verminderung der Eingriffe im Vorhabengebiet wurde durch Flächen- und Lageoptimierung der Nutzflächen erreicht. Dadurch wird eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme bzw. weitgehend der Erhalt von ursprünglichen Strukturen erzielt. Daraus resultiert ein merklicher Schutzeffekt für annähernd alle Schutzgüter.

Die natürliche Grundwasserneubildung erfährt keine Einschränkung.

Emissionen, Bodenverdichtung etc. während der Bauphase sind minimal, da kaum Bautätigkeit stattfindet.

Die vielfältigen Lebensräume innerhalb des Geltungsbereiches bleiben trotz Änderungsfestsetzungen im Wesentlichen erhalten.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen (einschließlich Regelungen im Plan sowie ggf. durch Vertrag)

Von der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft aus, die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hervorrufen und somit einen Eingriff im Sinne des § 14 (1) BNatSchG verursachen; der geplante Wegebau führt durch stellenweise Teilversiegelung zu einem Verlust von unversiegelten Flächen - für das Sanitärgebäude wird ein Standort genutzt, der seit langem durch eine Art Baracke belegt ist.

Grundidee für die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft.

4.2.1 Kompensationsbewertung

Die Festsetzungen von Bebauungsplänen greifen häufig in das ökologische Gleichgewicht ein und es geht oft nicht nur Vegetation, Versickerungs- und Verdunstungsfläche verloren, sondern Restböden und Bodenwasserführungen können in ihrer Funktionsfähigkeit beschränkt werden.
Jedoch aus den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 erwachsen nur geringe Kompensationsforderung bezüglich der Versiegelung von Oberfläche im Bereich der Verlängerung des Erschließungsweges in den südlichen Änderungsbereich und die Errichtung eines Sanitärgebäudes im westlichen Bereich. Die übrigen Sondergebietsflächen bleiben unversiegelt.

Durch die großflächigen Entsiegelungen bei der Beräumung des Entenmastbetriebes und nachfolgender ansprechenden Herrichtung des Wasserwanderstützpunktes und seiner Infrastruktur wurde die **Kompensationspflicht** im Sinne der „Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ bereits erbracht.

Die **Grünordnerischen Festsetzungen** des Ursprungsplanes wurden weitgehend realisiert.
So sind die zur Raumtrennung eingesetzten Strauchflächen (s.u.) durchweg gepflanzt und wachsen.

An vorgesehenen Standorten wurden jeweils im Zuge des Baufortschrittes ca. 120 Bäume (überwiegend Acer platanoides ‚Globosum‘/ Kugelahorn) gepflanzt.

Die Grünordnungsplanung zum Ursprungsbebauungsplan sieht rund 170 Großbäume zuzüglich Sträuchern und Heistern vor. Da von der Gesamtfläche von rund 8 ha nur eine bepflanzbare Nettofläche von ca. 2-3 ha bleibt, erzeigt das eine ziemlich komprimierte Gehölzstruktur, die zum heutigen Zeitpunkt in einer zwar anthropogenen aber gewollten Offenlandschaft nicht mehr als Zielbiotop angestrebt würde.

Daher wird empfohlen, es bei dem alten sowie neu gepflanzten Gehölzbestand zu belassen, diesen zu schützen und die darin enthaltenen kurzlebigen Kugelahorn nach ihrem Abgang durch langlebige, unveredelte Arten zu ersetzen.

4.2.2 Textliche Festsetzungen / Grünordnungsplanung

Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16:

SPE 1
Ufer und Gehölzstreifen an der Spree, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

SPE 2
Ergänzung der Feldhecke durch Nährgehölze (Signatur mit Unterbrechung) gem. Pflanzliste 1, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

SPE 3
1 m Uferstreifen einschürig, untergeordnete Unterbrechungen für Kanuanleger und Angler sind möglich, Mahd alle 3-5 Jahre, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
Die Wasserfläche liegt außerhalb der Umgrenzung.

TF 1
Abgrenzung des Schilfsaumes gegen Betreten

TF 2
Fassadenbegrünung an Gebäuden, Deckungsgrad >60 % nach Abzug der Öffnungen gem. Pflanzliste 2.

Pflanzliste 1

• Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
• Crataegus monogyna	Weißdorn
• Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
• Malus silvestris	Wildapfel
• Prunus avium	Vogelkirsche
• Rosa canina	Hunds-Rose (H 40 – 60)
• Rosa rubiginosa	Weinrose
• Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (H 40 – 60)

Die Pflanzen sind fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten bzw. nach Abgang zu ersetzen. Gepflanzt wird in drei Reihen mit einem versetzten Pflanzabstand untereinander von 1,50 m.

Pflanzliste 2

- Waldrebe — Clematis vitalba, Clematis akebioides und andere Wildformen oder Sorten
- Efeu — Hedera helix
- Kletterrosen — Ramblerrosen Rosa spec, ungefüllte Blüten
- Geißblatt — Lonicera periclymenum
- Blauregen — Wisteria frutescens
- Wilder Wein — Parthenocissus tricuspidata
- Wildreben — Vitis vinifera var. silvestris
- Kletterhortensien — Hydrangea petiolaris

4.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Eine Anfälligkeit der Änderungsplanung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura- 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen sind durch schwere Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.

Daher sind an dieser Stelle keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt zu benennen.

4.3.1 Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle

Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle sind über das allgemeine öffentlich-rechtliche Maß hinaus nicht vorgesehen.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

technischen Verfahren: keine
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben: keine

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, im Rahmen des Monitorings zu überwachen und Sorge zu tragen, dass unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und dementsprechend geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
Die konkreten Maßnahmen werden nach Abstimmung mit den Beteiligten vor Satzungsbeschluss hier eingefügt.

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 die erste qualifizierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree“ beschlossen
Die Gebietsgröße beträgt ca. 8,6 ha. Die Fläche wird derzeit bereits als Campingplatz betrieben.
Das Plangebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Entenmastanlage im Ortsteil Jägerbude, dem südöstlichen Teil des Stadtgebiets Erkner.

Der Geltungsbereich der ersten qualifizierten Änderung des Bebauungsplans umfasst die gesamte Anlage des mittlerweile entstandenen Campingplatzes „Jägerbude“ einschließlich seiner baulichen Anlagen und die bisher als private Grünflächen ausgewiesenen Bereiche, die im Süden bis an das Ufer der Spree heranreichen sowie dem an der Straße „Jägerbude“ gelegenen Wohnanwesen. Nicht zum Geltungsbereich der Änderung zählt die Waldfläche, die im bestehenden Plan als Fläche für Wald festgesetzt ist.
Die private Grünfläche grenzt im Südwesten mit einem Schilfgürtel direkt an die Spree. Als nordöstliche Begrenzung befindet sich eine aus einem ehemaligen Entwässerungsgraben herausgebaggerte Wasserfläche zum Anlegen von Sportbooten.
Das Plangebiet steigt von Südwesten an der Spree von ca. 33 m nach Nordosten im Waldbereich auf ca. 38 m über NHN an, wird jedoch etwa mittig durch einen Geländesprung in zwei nahezu ebene Bereiche geteilt.
Nun soll der bestehende Campingplatz umstrukturiert und an den jetzigen Bedarf angepasst werden. Dabei soll die Grünflache südlich und westlich zum Campen genutzt werden.
Der Bereich der geplanten Erweiterung, soweit er im Bereich der HQ100-Überflutung liegt kann bis zu einer Wassertiefe bis 0,5 m überflutet werden. Allerdings handelt es sich hier nicht um feste Einbauten von baulichen Anlagen, sondern ausschließlich mobile, also Fahrzeuge oder fliegende Bauten, die bei heraufziehender Überschwemmungsgefahr rechtzeitig entfernt werden können, so dass Schadensfälle vermieden werden können.
Somit sind schwerwiegende Auswirkungen durch Hochwasser weitest möglich

vermieden bzw. verringert.

Durch die Planung wird keine Erhöhung des Geländes über das natürliche vorhandene Niveau erfolgen, so dass auch der Retentionsraum der Spree nicht eingeschränkt wird.

Das faunistische Artenpotenzial der Grünflächen wird als nicht relevant eingeschätzt. Und auch generell werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura- 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen sind durch schwere Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich in den Anhängen I der FFH - Richtlinie aufgeführte Lebensraumtypen. Doch werden diese durch Festsetzungen und vor Ort durch Nutzungsbeschränkungen (leichter Zaun) gesichert.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehenen Planungselemente auch keine signifikant negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgehen werden bzw. keine der geplanten Nutzungen ein Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt darstellt.

Netphen, Juli 2021

5.4 Referenzliste der Quellen und Gutachten, die im Umweltbericht herangezogen wurden

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.634)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771, 2.773)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.465, 3.505)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503)
- *3548-341 Müggelspree.* (EU-Vogelschutzgebiet) Steckbriefe der Natura-2000-Gebiete, Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz. Abgerufen am 9. August 2018.
- Landschaftsplan Erkner 1997, Themenkarten:
- Begründung zum Bebauungsplan 2000 in Auszügen

Anlage

Fachbeitrag Artenschutz

Diplom-Biologe Wolfgang Lippert
Falkenweg 20, 39590 Tangermünde

Kleinflächige Erweiterung des „Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree“

Zur Erklärung der Situation der Bodenbrüter-Kartierung in der Müggelspree-Niederung:

Seit 1997 wurden die Bodenbrüter der angrenzenden Mäh-Stand-Weideflächen des Grünlandes der Müggelspree-Niederung des Bio-Betriebes Dr. Joachim Lehmann von mir kartiert. Wie ist es zu einer solche Idee zwischen einem Landwirt und einem Freiland-Biologen gekommen? In der Euphorie der Nachwende-Zeit ging es dem Landwirt Dr. Joachim Lehmann und mir, dem Freiland-Biologen W. Lippert, darum, durch schonende Nutzung, die verschwundenen, heimischen Bodenbrüter im Feuchtgrünland wieder anzusiedeln, denn die waren auf diesen Flächen während der DDR-Zeit völlig verschwunden. Uns ging es durch diese Form der schonenden Bewirtschaftung also um Arten- und Naturschutz, die uns umgebende Landschaft wieder „bunt“ werden zu lassen.

Dr. Lehmann als Grünland-Spezialist hatte zuvor errechnet, wieviel Futter im Niederungs-Grünland aufwächst und dass bei optimalen Bedingungen 0,3 GVE im Jahr satt werden können. Diese geringe Rinderzahl musste sich natürlich betrieblich für ihn auch „rechnen“, wenn man Fördergelder in die Berechnung mit einbezogen werden.

Ich, der Freiland-Biologe, habe diesen Prozess ab 1993, anfänglich nur stückweis-flächig, dann seit 1997 systematisch begleitet und die Brutvögel, die Bodenbrüter kartiert und die neuen Vogel-

Ansiedlungen dokumentiert. Vorhanden sind ausführliche Tabellen über die einzelnen Arten und über diesen Prozess der Bestandsentwicklung durch die schonende Beweidung durch Mutterkühe.
Als Kind und Jugendlicher bin ich in der Nachkriegs-Zeit in der Elbniederung aufgewachsen, kannte noch auf den Elbwiesen die Fülle an Bodenbrütern, erlebte im Frühjahr noch über dem Grünland der Elbaue die „Vogelmusik“ durch Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitze und Lerchen usw. Aber auch das war später, in der DDR-Zeit, schon größten Teils „Geschichte“. Auch diese Bodenbrüter-Arten sind dort inzwischen ebenfalls fast alle gänzlich ausgerottet.
Ich, der Freiland-Biologe, habe nach der Wiedervereinigung durch naturverträgliche Nutzung im Niederungs-Grünland der Müggelspree feststellen können, dass in wenigen Jahren alle typischen Bodenbrüter des Feucht-Grünlandes, hier auf den Mutterkuh-Weideflächen, in kurzer Zeit und in erfreulich großer Zahl wieder vorhanden waren.
Der Prozess der Vernichtung von Bodenbrüter durch Übernutzung von Grünland konnte im Sinne des heutigen Bundes-Arten- und Naturschutzes „positiv gewendet“ werden. Das begeisterte nach der Wende.
Hier einige Beispiele, vorhanden in ausführlichen Tabellen: So wurden auf den von mir kartierten 660 ha Mäh-Standweiden des Betriebes Dr. Lehmann bis 2012 z. B. etwa 80 - 100 Wiesenpieper, über 60 Feldlerchen, weiterhin 10 Kiebitze, ca. 20 Bekassinen und etwa ebenso viele Wachtelkönige usw. als Brutvögel neu nachgewiesen. Es war von uns bewiesen worden, dass bei schonender Nutzung es zu keinem Aussterben von Bodenbrütern kommen muss, wie das derzeit auf allen deutschen Grünlandflächen der Fall ist. Unser Rezept für Feuchtgrünland, 0.3 GVE / ha, ist somit beispielgebend
Diese erfreuliche Situation währte leider nicht lange, da die Bewirtschaftungs-Gegebenheiten stetig administrativ angewiesen und verschlechtert wurden. Aufgrund der nun angewiesenen Gegebenheiten wäre eine Anpassung der maximalen GVE / ha auf 0,3 GVE / ha oder weniger dringend geboten gewesen. Die Forderung der Behörde für Extensivierung (so steht es im Gesetz): 0,8 GVE / ha. Damit war der Betrieb gezwungen, auf dem nun vorhandenen Feuchtgrünland „Kahlfraß durch die Rinder“ zu veranlassen und nun sind, wie ich inzwischen feststellen konnte, in den letzten Jahren eine Vielzahl von Bodenbrüter wieder verschwunden. Eine frohwüchsige Fuchsschwanz-Wiese würde solche höheren GVE-Zahlen vertragen, nicht aber das Niederungs-Grünland der Müggelspree-Niederung. Das hatte Dr. Lehmann in seiner Doktor-Arbeit so errechnet.
Die Behörde hat die Beibehaltung eines gegenüber der Extensivierung erhöhten GVE-Besatzes einfach verfügt, ohne die Folgen durch ein überprüfendes Gutachten abzusichern, hat also ohne selbst Schaden zu nehmen, gegen das Bundes-Naturschutzgesetz verstoßen dürfen.
Das erinnerte mich an die DDR-Zeit, als die SED auch immer bestimmt hat, ohne für die Folgen zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Und nun zum faunistischen Kurz-Gutachten der kleinen Erweiterungsfläche des Wasserwanderstützpunktes:

Die Fläche des *Wasserwanderstützpunktes* wurde von mir nie kartiert, weil dort keine wertgebenden Vogel-Arten waren. Dort sang in dem leicht verbuschten Teil hin und wieder eine Mönchsgrasmücke, die aber auf der anderen Seite der Spree gebrütet hat. Außerdem brütete regelmäßig ein Hausrotschwanz irgendwo auf dem Gelände. Mehr ist mir nicht in Erinnerung.
Bodenbrüter kommen also immer nur dort vor, wo schonend beweidet wurde, so war es auch auf den angrenzenden 16 ha Grünland längs der Müggelspree bei Steinfurth.
Fledermäuse habe ich in dem Bereich auch nicht feststellen können. Die hatte ich immer nur dort, wo Hochwald ans Grünland grenzt.
Aus meiner Sicht steht einer Erweiterung der *Wasserwanderstützpunkt-Fläche* nichts im Wege, weil dort „wertgebende Vogel-Arten“ nicht nachgewiesen wurden.

W. Lippert ***17.06.2021***